



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1998

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023 2021		Berichtigung des Gesetzes zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997 S. 422)	210
20320		Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW. vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 143)	210
205		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden vom 7. Januar 1998 (GV. NW. 1998 S. 109) . . .	210
74 2061	20. 3. 1998	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche	210
	6. 6. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet; - Darstellung einer Bergehalde im Gebiet der Stadt Bottrop -	210
	8. 12. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet; - Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen mehrerer Flächentausche auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck -	211
	16. 12. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 17. und 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet; - Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bzw. eines Wohnsiedlungsbereiches in der Stadt Gelsenkirchen - . . .	211
	24. 3. 1998	Bekanntmachung über die Neubestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen.	212

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

2023
2021

**Berichtigung
des Gesetzes zur Stärkung
der wirtschaftlichen Betätigung
von Gemeinden und Gemeindeverbänden
im Bereich der Telekommunikationsleistungen
vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997 S. 422)**

Artikel 1 Ziffer 4 muß richtig lauten:

In § 112 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Erfüllung des öffentlichen Zwecks,“ die Worte „die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligung,“ eingefügt.

- GV. NW. 1998 S. 210.

20320

**Berichtigung
der Vierten Verordnung zur Änderung
der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW.
vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 143)**

In Artikel I Ziffer 1 wird § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berichtigt:

„Die Besoldung und Rückforderung überzahlter Besoldung der Beamten und Richter des Landes werden, soweit § 5 nicht Abweichendes bestimmt, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) festgesetzt.“

- GV. NW. 1998 S. 210.

205

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zulassung
der Datenübermittlung von der Polizei
an ausländische Polizeibehörden
vom 7. Januar 1998 (GV. NW. 1998 S. 109)**

Im Artikel I wird unter 1. im letzten Satz das Wort „erlegt“ durch das Wort „erledigt“ ersetzt.

- GV. NW. 1998 S. 210.

74
2061

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über das Aufbringen von Gülle und Jauche
Vom 20. März 1998**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche vom 13. März 1984 (GV. NW. S. 210) ist durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1998

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1998 S. 210.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 13. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet;
- Darstellung einer Bergehalde
im Gebiet der Stadt Bottrop -**

Vom 6. Juni 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1996 die Aufstellung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 6. Juni 1997 - VI B 1 - 60.92.10 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Bottrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. März 1998

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1998 S. 210

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 16. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet;
- Darstellung eines Gewerbe-
und Industrieansiedlungsbereiches
im Rahmen mehrerer Flächentausche
auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck -**

Vom 8. Dezember 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1997 die Aufstellung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 8. Dezember 1997 - VI B 1 - 60.92.13 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen sowie bei der Stadt Gladbeck zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. März 1998

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1998 S. 211.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 17. und 18. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet;
- Darstellung von Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereichen bzw.
eines Wohnsiedlungsbereiches
in der Stadt Gelsenkirchen -**

Vom 16. Dezember 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1996 die Aufstellung der 17. und 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, beschlossen.

Diese Änderungen habe ich mit Erlaß vom 16. Dezember 1997 - VI B 1 - 60.92.14/60.92.15 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 17. und 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Gelsenkirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 27. März 1998

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1998 S. 211.

**Bekanntmachung
über die Neubestellung
des Landeswahlbeauftragten und seines
Stellvertreters für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. März 1998

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. November 1997 (GV. NW. S. 402) bekanntgemacht:

Gemäß Artikel I § 53 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. S 968), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SVWO habe ich mit Wirkung vom 1. April 1998 anstelle von Herrn Ministerialrat Dr. Hans-Jörg von Einem seinen bisherigen Stellvertreter

Herrn Oberregierungsrat Heinz Joachim Schürmann
zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und

Herrn Amtsrat Hans Peter Zimpl
zu seinem Stellvertreter bestellt.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 45127 Essen, Telefon: 0201/8134-162 (Landeswahlbeauftragter) und 0201/8134-150 (Stellvertreter des Landeswahlbeauftragten), Telefax: 0201/8134-110.

Düsseldorf, den 24. März 1998

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1998 S. 212.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359